



**ELECTRIC EMPIRE**

Bundesverband Elektrokleinstfahrzeuge e.V.

# Rechtliche Erfahrungen mit Elektrokleinstfahrzeugen

3. Erfahrungsaustausch zu EKF, BMVI, 4. März 2021

Lars Zemke, Martin Kissel

# EKF Quiz - Frage 1



- ▶ Gilt der Rad-Grünpfeil auch für EKF?
- ▶ Nein. EKF müssen halten bis ein Lichtzeichen freie Fahrt signalisiert. Auch wenn dadurch auf engen Radwegen nachfolgende Radfahrer blockiert werden.

# EKF Quiz - Frage 2

- ▶ Wo dürfen Elektrokleinstfahrzeuge fahren?
- ▶ Während Radfahren auf Radweg und Straße erlaubt ist, muss das EKF auf dem baulich angelegten Radweg bleiben.



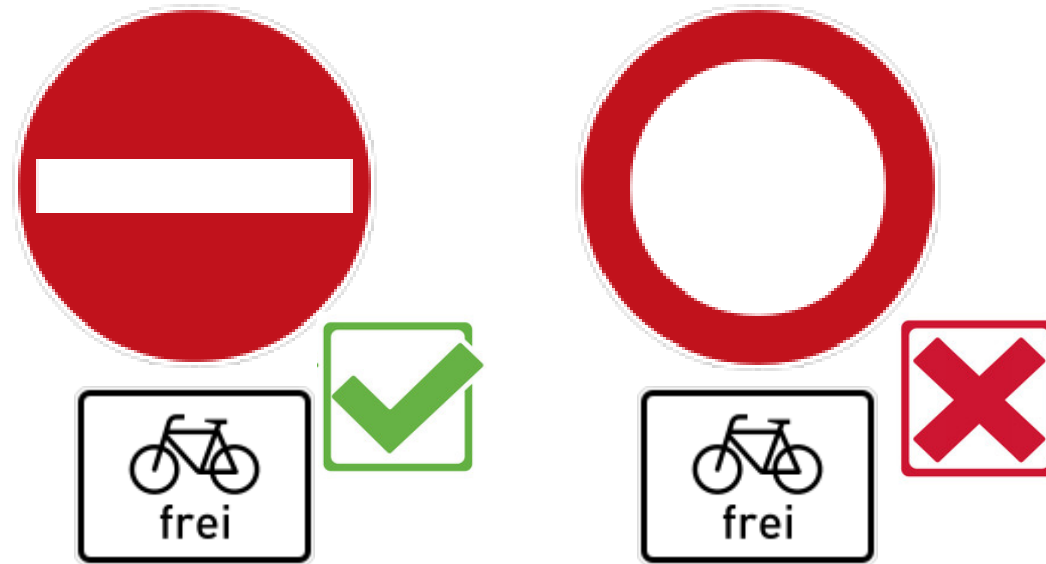


# Was ist ein baulich angelegter Radweg?

- ▶ Ist dies ein baulich angelegter Radweg oder ein Fußweg mit zwei unterschiedlichen Belägen?
- ▶ Benutzungspflicht oder Benutzungsverbot?

# EKF Quiz - Frage 3

- ▶ Fahrrad frei, EKF verboten. Richtig?



- ▶ Das Zusatzzeichen Radverkehr frei erlaubt Elektrokleinstfahrzeugen die Einfahrt - aber nur wenn es in Kombination mit Zeichen 267 (links) steht.
- ▶ Immerhin: Bei Zeichen 250 (rechts) dürfen EKF geschoben werden.

# Und das weiß die Polizei?

- ▶ Leider nicht. Aber welcher Polizist ist schon Experte für Verkehrsrecht?
- ▶ § 12 Abs 2. eKFV:  
*Ist ein [...] Verbot der Einfahrt (Zeichen 267 der Anlage 2 zur Straßenverkehrs-Ordnung) angeordnet, so dürfen Elektrokleinstfahrzeuge dort nur fahren oder einfahren, wenn dies durch das Zusatzzeichen „Elektrokleinstfahrzeuge frei“ erlaubt ist.*



- ▶ Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 StVO, lfd. Nr. 41.1  
*Durch das Zusatzzeichen zu dem Zeichen 267 ist die Einfahrt für den Radverkehr und Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der eKFV zugelassen.*



Zeichen 267

# Nebeneinanderfahren im Fahrradland



Ge- oder Verbot

1. Anderer Fahrzeugverkehr als Radverkehr sowie Elektrokraftfahrzeuge im Sinne der eKFV darf Fahrradstraßen nicht benutzen, es sei denn, dies ist durch Zusatzzeichen erlaubt. Die freigegebenen Verkehrsarten können auch gemeinsam auf einem Zusatzzeichen abgebildet sein. Das Überqueren einer Fahrradstraße durch anderen Fahrzeugverkehr an einer Kreuzung zum Erreichen der weiterführenden Straße ist gestattet.
2. Für den Fahrverkehr gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Der Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Kraftfahrzeugverkehr die Geschwindigkeit weiter verringern.
3. **Das Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern ist erlaubt.**
4. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Fahrbahnbenutzung und über die Vorfahrt.



Ge- oder Verbot

1. Anderer Fahrzeugverkehr als Radverkehr sowie Elektrokraftfahrzeuge im Sinne der eKFV darf Fahrradzonen nicht benutzen, es sei denn, dies ist durch Zusatzzeichen erlaubt. Die freigegebenen Verkehrsarten können auch gemeinsam auf einem Zusatzzeichen abgebildet sein.
2. Für den Fahrverkehr gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Der Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Kraftfahrzeugverkehr die Geschwindigkeit weiter verringern.
3. **Das Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern und Elektrokraftfahrzeugen im Sinne der eKFV ist erlaubt.**
4. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Fahrbahnbenutzung und über die Vorfahrt.

aus Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 StVO, lfd. Nr. 23 und 24.1

# Außerstädtisches Radwegenetz

- ▶ Weiter geht es mit dem Fahrrad entlang des ausgeschilderten Wegs durch den Wald.



- ▶ Und mit dem EKF? Selbst ohne Schild sind Kraftfahrzeuge i.d.R. verboten.



# Grenzüberschreitende Nutzung

- ▶ Deutschland -> Österreich
- ▶ Österreich -> Deutschland
- ▶ Deutschland -> Frankreich
- ▶ Frankreich -> Deutschland
- ▶ Deutschland -> Schweiz
- ▶ Schweiz -> Deutschland



Herrn  
[REDACTED]

Geschäftszahl: BMVIT-105/0711-I/PR2/SB/2019

18. Juli 2019

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Das Servicebüro des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie dankt für  
Ihr Schreiben vom 17. Juli 2019.

Kleinfahrzeuge, die vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmt sind, wie  
zum Beispiel Hooverboards und Scooter, zählen aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht zu den  
Fahrzeugen im Sinne der Straßenverkehrsordnung (vgl. § 2 Abs. 1 Z 19 StVO).

Für die Nutzung solcher Kleinfahrzeuge wird daher grundsätzlich weder ein Führerschein  
noch eine Zulassung oder eine Versicherung benötigt.

Eine Änderung dieser Sachlage, auch für elektrisch angetriebene, ist nicht angedacht und  
wird auch nicht als praktikabel betrachtet.

Um eine umfassende Sicherheit für alle VerkehrsteilnehmerInnen zu gewährleisten, gelten  
für die elektrisch betriebenen Roller sinngemäß die gleichen Regeln und Pflichten wie für den  
Fahrradverkehr.

# Vorschläge

- ▶ Gleichstellung des Elektrokleinstfahrzeugs mit dem Fahrrad
- ▶ Weniger Fahrzeugkategorien für einfachere und verständlichere Regelungen
- ▶ Harmonisierung auf europäischer Ebene
- ▶ Legalisierung von Elektrokleinstfahrzeugen auch jenseits des E-Tretrollers.



# ELECTRIC EMPIRE

Bundesverband Elektrokleinstfahrzeuge e.V.